



# Landratsamt Emmendingen

-untere Flurbereinigungsbehörde-

## Öffentliche Bekanntmachung

vom 24.08.2021

Zusammenlegung Waldkirch- Suggental/Wegelbach

### **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

**Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Zusammenlegung Waldkirch-Suggental/Wegelbach** öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 05.08.2021) der Ausbaukarte mit landschaftspflegerische Begleitplanung, Maßnahmenkatalog und Erläuterungsbericht, (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie die Ökologische Ressourcenanalyse (Endbericht) und die Natura 2000-Vorprüfung ab dem 03.09.2021 einen Monat lang im Rathaus der Stadt Waldkirch zur Einsicht aus.

Am 16.09.2021 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Waldkirch anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3777](http://www.lgl-bw.de/3777)) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamt Emmendingen, untere Flurbereinigungsbehörde (Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: 79114 Freiburg, Berliner Allee 3a) oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Emmendingen umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Zustimmung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Holzinger, VD